

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOS Alarmzentrale GmbH für die Alarmaufschaltung

## 1. Allgemeines

Dem Aufschaltungsvertrag zwischen AN (SOS Alarmzentrale GmbH) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufschaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

## 2. Leistungsbeschreibung

2.1. Der AN übernimmt in der Notruf- und Servicezentrale die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des AG. Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die vom AN zu benachrichtigenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist

2.2. Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und dem AN der vom Kunden unterzeichnete Alarmplan vorliegt.

2.3. Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des AG zur Notruf- und Serviceleitstelle des AN erfolgt über die Telefonanlage des AG. Die Telefongebühren für die Übertragung sind vom AG zu tragen.

2.4. Der AN erbringt seine Tätigkeit in selbstständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungshelfen. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

2.5. Der AG ist gegenüber den Mitarbeitern des AN nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des AG an den AN sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

## 3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

3.1. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der vom AG gewählten Pauschale monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der dem AN erteilten Einzugsermächtigung.

3.2. Für den Fall das der AG dem AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto nicht einziehen kann (z.B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.) ist die vom AN gestellte Rechnung innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

3.3. Die Annahme von Wechseln und anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3.4. Die Kalkulation der Aufschaltungsvergütung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Tarifgehalt für kaufmännische Angestellte des Wach- und Sicherheitsgewerbes. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Aufschaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohn- oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN objektiv unangemessen ist.

## 4. Fällt das Bewachungsobjekt durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, erlischt der Vertrag.

## 5. Kündigung, Zahlungsverzug

5.1. Der Vertrag über die Aufschaltung kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit von 1 Jahr oder Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigen Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Aufschaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des AG übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

5.2. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstandes einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch 15,00 € netto, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht der fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

5.3. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden dem AN zu ersetzen. Der Schadensersatz ist sofort ohne Abzug fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

## 6. Obliegenheiten des Kunden

6.1. Der AG ist verpflichtet Änderungen der Angaben im Alarmplan, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen und der Errichterfirma der Nebenmeldeanlage, unverzüglich mitzuteilen. Der AG ist für deren ständige Richtigkeit und die Übereinstimmung der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Schlüssel mit den eingebauten Schlössern verantwortlich. Der AG teilt dem AN bauliche Veränderungen mit, damit gegebenenfalls Unfallverhütungsvorschriften oder der Alarmplan zur Vorbeugung geändert werden kann. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Fernüberwachungsanlage und der Übertragungseinrichtung sicher zu stellen. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Änderungen an der Telefonanlage (z.B. Umstellung auf ISDN oder Internet-Telefonie) die Funktionsfähigkeit der Fernüberwachungsanlage beeinträchtigen können. Sämtliche Änderungsmitteilungen des AG bedürfen der Schriftform. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten seitens des AG kann der AN im Falle eines eingetretenen Schadens keine Haftung übernehmen.

6.2. Jede Änderung der Bankverbindungen muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

6.3. Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit in diesem Vertrag die Dienstleistung der Alarmverfolgung mit Schlüssel vereinbart wurde.

6.4. Die Mitarbeiter des AN dürfen die Telefonanlage des AG für dienstliche Gespräche nutzen. Die anfallenden Gebühren hierfür trägt der AG.

6.5. Nach dem vom AN bestätigten Vertragsende ist der AG verpflichtet, seine Anlage zu deaktivieren um die Übertragung von Meldungen zur Notruf- und Serviceleitstelle des AN zu unterbinden. Geschieht dies nicht, ist der AN berechtigt, für den Zeitraum bis zur erfolgten Deaktivierung der Anlage weiterhin Gebühren für die Dienstleistung der Aufschaltung zu verlangen.

## 7. Besondere Haftungsbeschränkungen

7.1. Die Dienstleistung des AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle oder Einbrüche) vermieden werden können. Die Aufschaltung ersetzt also keinesfalls den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (Einbruch-, Diebstahl-, Betriebsunterbrechung-, Feuer-, Wasser-, Elektronikversicherung oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die dem jeweiligen Risiko entsprechenden Versicherungen abgeschlossen hat.

7.2. Schadensereignisse, die Haftungsansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selber zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN und / oder seiner Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht wurden.

7.3. Ob die vom AN benachrichtigten Hilfspersonen bzw. Organe (z.B. Polizei etc.) im Ereignisfall eingreifen, entzieht sich dem Einfluss des AN, so dass eine diesbezügliche Haftung ausgeschlossen ist.

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

8.1. Soweit es um Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet der AN für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Haftung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

8.2. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

8.4. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstandes ist die Haftung des AN ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt

8.5. Sofern sich aus den Ziffern 8.3. und 8.4. dieser AGB eine Haftung des AN ergibt, ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

## 9. Aufrechnung durch den Kunden

9.1. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

## 10. Datenschutz

10.1. Der AN weist darauf hin, dass Personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

10.2. Sämtliche Alarmläufe und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle des AN und dem AG werden aufgezeichnet. Der AG stimmt schon heute einer Aufzeichnung zu. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens fünf Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen verbleiben im Eigentum des AN.

## 11. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

11.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Berlin vereinbart.

11.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

11.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung des Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

11.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit dieses Vertrages nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

## SOS Alarmzentrale GmbH

Humannstrasse 38a

13403 Berlin- Reinickendorf

### **Gerichtsstand**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Handelsregister HRB 6082

### **Geschäftsführer**

Luz Herwick